

## Verordnung

**mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden.**

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 118 Abs. 6 B-VG iVm § 79 Abs. 4 Sbg. Gemeindeordnung idgF., LGBL. 12/2004, wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Missständen, nämlich zur Hintanhaltung von ungebührlicherweise hervorgerufenen Lärm und auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Bischofshofen vom 22.06.2004, verordnet:

### § 1

- (1) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, durch Lärm beeinträchtigt werden.
- (2) Vermeidbar ist Lärm insbesondere dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.
- (3) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund so zu verwahren, dass eine Lärmbelästigung der Nachbarn vermieden wird.

### § 2

- (1) Die Verwendung von lärmverursachenden Gartengeräten, insbesondere motorbetriebenen Rasenmähern, Rasentrimmern, Häckslern, Heckenscheren udgl., weiters von anderen lärmverursachenden Geräten wie Motorsägen, Kreissägen, Hochdruckreinigern, Schlagbohrmaschinen udgl. ist im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Bischofshofen an Sonn- und Feiertagen gänzlich und ansonsten in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.

### § 3

- (1) Lärmverursachende Hausarbeiten mit elektrisch betriebenen Maschinen oder sonstige Arbeiten, wie Hämmern, Sägen, Holzhacken oder Teppichklopfen u.ä. in Gärten, Höfen und Wohnungen sind, sofern die Nachbarschaft davon beeinträchtigt wird, während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten. Hievon ausgenommen sind unerlässliche Reparaturarbeiten zur unverzüglichen Behebung nicht vorhersehbarer Gebrechen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.
- (2) Besonders staubintensive Hausarbeiten, wie das Entstauben von Bodenreinigungsgeräten, Bodenteppiche, Fußabstreifern, Hundematten u.ä. dürfen in keinem Fall von Balkonen, Loggien und Fenstern aus erfolgen.

#### § 4

Der Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb eines Umkreises von 100 m von bewohnten Häusern verboten.

#### § 5

- (1) Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in Gebäuden und im Freien ist die Lautstärke so zu wählen, dass andere Personen, insbesondere in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, durch Lärm nicht ungebührlich belästigt werden.
- (2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn einschlägige gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

#### § 6

- (1) Beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten im Freien sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen von Geräuschen auf ein unvermeidbares Mindestmaß einzuschränken.
- (2) Lärmverursachende Bautätigkeit ist in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

#### § 7

- (1) Ausgenommen von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, gewerbliche Gärtnereien, der Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Bischofshofen (Reparaturarbeiten, Schneeräumung, Gefahr im Verzug) sowie Lärmverursachung im Zuge einer ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltung.
- (2) Ausnahmen können auf Antrag des Einschreiters durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde Bischofshofen bescheidmäßig bewilligt werden.

#### § 8

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1991 mit einer Geldstrafe bis zu € 218, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
- (2) Lärmverursachende Verhaltensweisen, die in dieser ortspolizeilichen Verordnung nicht erfasst sind, unterliegen den Bestimmungen des Sbg. Landes-Polizeistrafgesetzes idGF., LGBl. Nr. 109/2003, sofern die dort verankerten Voraussetzungen zutreffen.

#### § 9

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Mit diesem Tag verliert die Lärmschutzverordnung vom 01.07.1994 ihre Gültigkeit.